



Informationen zur Antragsstellung

Die Antragsstellung

Was ist bei der Antragsstellung zu beachten?

- Bitte stellen Sie nur einen Antrag, wenn Sie die Absicht haben, innerhalb der nächsten Wochen geprüft zu werden. Nennen Sie eine Ansprechperson, die für den Prozess verantwortlich ist, ggf. eine Vertretungsperson, sodass eine durchgängige Kommunikation gewährleistet werden kann.
- Bitte bereiten Sie die Antragsstellung gründlich vor. Entsprechend der Gütekriterien müssen Nachweise eingereicht werden. Diese sollten bereitliegen, sobald der Antragsprozess gestartet wurde. Die Antwort: „wird erfüllt“ ist für die Prüfung nicht ausreichend.
- Die Prüfperson wird die Einhaltung der Gütekriterien anhand tatsächlich stattgefundenen Vermittlungsfällen prüfen. Dazu benötigt sie eine Auflistung aller platzierten Kandidat:innen des letzten Jahres, aus der dann eine Stichprobe gezogen wird. Diese Liste sollte anonymisiert sein. In Vertragswerken sollten darüber hinaus entsprechende Regelungen zum Datenschutz getroffen werden, die eine Sichtung tatsächlich abgeschlossener Verträge durch die Prüfperson ermöglichen.
- *Neue Agenturen:*
Agenturen, die bisher keine Vermittlungsaktivitäten vorweisen können, legen Musterunterlagen vor, die dann im späteren Vermittlungsprozess auch tatsächlich eingesetzt werden. Das Gütezeichen wird, im Falle, dass alle Musterunterlagen gütezeichenkonform sind, mit einer auflösenden Bedingung erteilt. D.h., dass spätestens nach einem halben Jahr Vermittlungsaktivitäten stattgefunden haben müssen. Die konkreten Fälle werden dann einer Nachprüfung unterzogen. Für den Fall, dass nach einem halben Jahr keine Vermittlungsaktivität stattgefunden hat, erlischt das Nutzungsrecht für das Gütezeichen.

Neu: Antragsgebühr

- Bei Antragsstellung wird eine Antragsgebühr von 500 € zzgl. MwSt. fällig. Die Antragsgebühr wird mit der Prüfgebühr verrechnet, fällt also **nicht** zusätzlich an.
- Konnte 3 Monate nach Antragsstellung die Prüfung nicht begonnen werden, da nicht alle Unterlagen und Nachweise bereitgestellt wurden, verfällt der Antrag. Die Antragsgebühr wird zugunsten der Gütegemeinschaft Anwerbung und Vermittlung von Pflegekräften aus dem Ausland e.V. einbehalten. Falls der Antrag über Ankaadia gestellt wird, wird der gesamte Prozess nach 30 Tagen ohne Zahlungseingang deaktiviert.



Ein neuer Antrag kann frühestens nach sechs Monaten gestellt werden.

Nach der Antragsstellung

Was passiert nach der Antragsstellung?

- Eine unabhängige Prüfperson wird mit der Überprüfung beauftragt und wird dazu mit Ihnen in Kontakt treten.

Was muss für Interviews mit Kandidat*innen beachtet werden?

- Entsprechend der Durchführungsbestimmungen finden Interviews auch mit Kandidat*innen statt: Bitte sorgen Sie in Vertragswerken mit Kandidat*innen und Kund*innen für entsprechende Transparenz zu den möglichen Interviews und datenschutzkonformer Regelungen.

Was passiert nach der Prüfung?

- Sollten die Unterlagen/Nachweise/Prozessbeschreibungen nach der ersten Prüfung nicht den Gütekriterien des Gütezeichens entsprechen, so haben Sie einmalig die Chance, Kriterien, die mit einer Auflageempfehlung versehen wurden einzuarbeiten. Bitte beachten Sie dabei, dass die Nachforderungen gesammelt erledigt werden müssen und für die Umsetzung der Auflageempfehlungen eine Frist von 30 Tagen besteht
- Sodann die Umsetzung der Auflageempfehlung erfolgt ist, prüft die Prüfperson diese und verfasst einen finalen Prüfbericht. Dieser wird dann in anonymisierter Form an den Güteausschuss weitergeleitet. Dieser diskutiert den Bericht und gibt dem Vorstand eine Empfehlung zur Erteilung/Nicht-Erteilung.

